

Aktenzeichen: 5 AS 3/91
Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Beschluß vom 17. Juli 1991
- 5 AS 3/91 -

I. Arbeitsgericht
Hannover

Beschluß vom 20. Juni 1991
- 8 Ca 181/91 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Bindung an Verweisungsbeschluß

Gesetz:

ZPO § 36 Nr. 6, § 281 Abs. 2 Satz 2, § 11; ArbGG § 48 a
Abs. 1

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AS 3/91

8 Ca 181/91 ArbG Hannover

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 17. Juli 1991
beschlossen:

Als sachlich zuständiges Gericht wird das Sozial-
gericht Hannover bestimmt.

G r ü n d e :

I. Der Kläger hat mit seiner am 30. Oktober 1989 beim Arbeits-
gericht Hannover eingereichten Klage (2 Ca 525/89) der Beklagten
gegenüber unter anderem Zahlungsansprüche aus einem Anstellungs-
vertrag der Parteien vom 5. Mai 1989 auf Auszahlung von Arbeitge-
beranteilen zur Kranken- und Rentenversicherung geltend gemacht.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der Kläger war von der Versicherungspflicht befreit. Das Arbeitsgericht hat die Klage durch Urteil vom 23. April 1990 (insoweit) als unzulässig abgewiesen, weil es sich nach seiner Auffassung um sozialversicherungsrechtliche Ansprüche handele, für die das Sozialgericht zuständig sei.

Dieses Urteil erwuchs in Rechtskraft, nachdem der Kläger ein Rechtsmittel hiergegen nicht eingelegt hat. Mit seiner am 1. August 1990 beim Sozialgericht Hannover eingegangenen Klage (S 3 S 16/90) erhebt der Kläger die Ansprüche auf Auszahlung der Arbeitgeberanteile zur Renten- und Krankenversicherung gegenüber der Beklagten nunmehr vor dem Sozialgericht. Dieses erklärte sich durch Beschluß vom 13. März 1991 für sachlich unzuständig und verwies den Rechtsstreit auf den Hilfsantrag des Klägers an das Arbeitsgericht Hannover. In seiner schriftlichen Begründung verwies das Sozialgericht auf § 2 Abs. 1 Nr. 3 a ArbGG und führte aus, es handele sich um eine Streitigkeit aus einem Anstellungsvertrag; Streitigkeiten dieser Art gehörten jedoch nicht in die Zuständigkeit der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit. Hinsichtlich der Rechtsgrundlage für seinen Verweisungsbeschluß berief das Sozialgericht sich auf den am 1. Januar 1991 in Kraft getretenen § 17 a Abs. 2 GVG. Das Arbeitsgericht hat die Sache durch Beschluß vom 20. Juni 1991 dem Bundesarbeitsgericht zur Bestimmung des zuständigen Gerichts vorgelegt. Es ist der Auffassung, das Sozialgericht hätte die Sache jedenfalls nicht an das Arbeitsgericht verweisen dürfen, nachdem dieses die Klage rechtskräftig als unzulässig abgewiesen habe.

II. Sachlich zuständiges Gericht ist das Sozialgericht Hannover.



1. Die Voraussetzungen des beantragten Bestimmungsverfahrens nach § 36 Nr. 6 ZPO sind erfüllt. Das Bundesarbeitsgericht ist für die beantragte Bestimmung zuständig, weil es in dem Zuständigkeitsstreit zwischen dem Sozialgericht und dem Arbeitsgericht zuerst um die Bestimmung angegangen worden ist.

2. Verweisungsbeschlüsse binden das Gericht, an das der Rechtsstreit verwiesen worden ist (§ 281 Abs. 2 Satz 2 ZPO). Lediglich eine offensichtlich gesetzwidrige Verweisung kann diese Bindungswirkung nicht erlangen (BAG Beschluß vom 29. September 1976 - 5 AR 232/76 - AP Nr. 20 zu § 36 ZPO, zu II 2 der Gründe, m. w. N.). Der Verweisungsbeschluß des Sozialgerichts muß als offensichtlich gesetzwidrig angesehen werden.

Für das Urteil des Arbeitsgerichts Hannover vom 23. April 1990 (2 Ca 525/89) galt der mit § 17 Abs. 1 GVG a. F. übereinstimmende § 48 a Abs. 1 ArbGG. Diese Bestimmung ist erst mit Wirkung vom 1. Januar 1991 außer Kraft getreten (Art. 6 Nr. 3 des Gesetzes zur Neuregelung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens vom 17. Dezember 1990, BGBl. I S. 2809, 2817, 2821). Nach § 48 a Abs. 1 ArbGG entscheiden die Gerichte für Arbeitssachen über die Zulässigkeit des zu ihnen beschrittenen Rechtswegs. Hat ein Gericht für Arbeitssachen den Rechtsweg zuvor rechtskräftig für unzulässig erklärt, so kann ein anderes Gericht in derselben Sache seine Gerichtsbarkeit nicht deshalb verneinen, weil es den Rechtsweg zu den Gerichten für Arbeitssachen für gegeben hält.



An diese Bestimmung war das Sozialgericht hinsichtlich der Beurteilung der sachlichen Zuständigkeit der am 1. August 1990 bei ihm eingegangenen Klage gebunden. Es konnte die von ihm ausgesprochene Verweisung des Rechtsstreits nicht aufgrund des § 17 a Abs. 2 Satz 1 GVG in der ab 1. Januar 1991 gültigen Fassung vornehmen. Danach spricht das Gericht, wenn der zu ihm beschrittene Rechtsweg unzulässig ist, dies nach Anhörung der Parteien von Amts wegen aus und verweist den Rechtsstreit zugleich an das zuständige Gericht des zulässigen Rechtsweges. Im Streitfall war der zum Sozialgericht beschrittene Rechtsweg nicht unzulässig im Sinne dieser Vorschrift, nachdem das Urteil des Arbeitsgerichts vom 23. April 1990 (2 Ca 525/89) die Klage rechtskräftig als unzulässig abgewiesen und die Auffassung eingenommen hatte, das Sozialgericht sei zuständig. Die Rechtskraft der Entscheidung des Arbeitsgerichts ist vorrangig, mag die Entscheidung inhaltlich nun richtig sein oder nicht. Das Sozialgericht bleibt für die Entscheidung sachlich zuständig. Entsprechend war zu beschließen.

Dr. Thomas

Dr. Gehring

Dr. Olderog



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

